

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportplatzanlagen der Gemeinde Niedernhausen**

in der Fassung der Artikelsatzung vom 29. Oktober 2001  
und des I. Nachtrages vom 15. November 2016

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für folgende Sportplatzanlagen:

Sportplatz „Am Höllenberg“, Ortsteil Engenhahn  
Sportplatz „Am Heideborn“, Ortsteil Niederseelbach  
Sportplatz „Im Autal“, Ortsteil Niedernhausen

Diese Sportplatzanlagen umfassen Einrichtungen gemäß Anlage I.

(2) Die Sportplatzanlagen werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen verwaltet.

(3) Die Sportplatzanlage „Im Autal“ im OT Niedernhausen unterliegt nicht der Benutzungs- und Gebührenordnung, solange der Nutzungs- und Pflegevertrag mit dem Sportverein 1913 Niedernhausen e. V. besteht. Die Sportplatzanlage „Am Heideborn“, Ortsteil Niederseelbach, unterliegt nicht der Benutzungs- und Gebührenordnung, solange der der Nutzungs- und Pflegevertrag mit dem Sportverein 1951 Niederseelbach e.V. besteht.

## **§ 2 Benutzerkreis**

(1) Die Sportplatzanlagen stehen allen Mitgliedsvereinen des Landessport-bundes Hessen e. V. - nachstehend Veranstalter genannt -, die in der Gemeinde Niedernhausen ansässig sind, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung uneingeschränkt zur Verfügung.

(2) Daneben stehen die Sportplatzanlagen auch anderen sporttreibenden Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung.

(3) Der Gemeindevorstand regelt eine zeitweise Benutzung als Bolzplatz.

(4) Über die Benutzung der Sportplatzanlagen ist vor der Inanspruchnahme eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Gemeindevorstand und dem Veranstalter abzuschließen.

## **§ 3 Antragsverfahren**

(1) Anträge auf Benutzung der Sportplatzanlagen zur Durchführung von Wettkämpfen oder Training sind 4 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin an den Gemeindevorstand zu richten.

(2) Bei mehrmaligen Benutzungen innerhalb eines Jahres hat der Veranstalter nach Möglichkeit eine halbjährige oder ganzjährige Terminliste als Antrag einzureichen.

- (3) Für Spiele der Verbandsrunden (Fußball, Handball, usw.) gelten die von den Sportvereinen eingereichten Terminlisten als Antrag, wobei die Spiele der Verbandsrunden des jeweiligen Platzherrn Vorrang vor jeglichen Spielen anderer Sportvereine haben.
- (4) Bei Spielen außerhalb der Verbandsrunde hat der zuerst eingehende Antrag den Vorrang.
- (5) Bei Terminüberschreitungen entscheidet der Gemeindevorstand. Maßgebend für die Erteilung einer Benutzungserlaubnis ist die bei der Gemeinde geführte Termin- und Belegungsliste.
- (6) Bei der Beantragung von Nutzungszeiten ist jeweils anzugeben, ob es sich um eine Veranstaltung in Verbindung mit der Erhebung eines Eintrittsgeldes bzw. Entgeltes handelt oder nicht.
- (7) Ein Rücktritt ist für den Veranstalter bis 14 Tage vor dem Spiel möglich. Bei Unterlassung dieser Anzeige wird von dem Veranstalter ein Betrag von DM 13,- bzw. 6,60 € erhoben, ausgenommen sind witterungsbedingte Ausfälle.
- (8) Eine Untervermietung der Sportplatzanlage ist nicht gestattet.

#### **§ 4**

##### **Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

- (1) Die Benutzung darf nur unter Aufsicht einer geeigneten verantwortlichen Person z.B. einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters, Trainerin oder Trainers, Lehrerin oder Lehrers erfolgen.  
Diese Personen sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit auf der Sportplatzanlage verantwortlich und haben den Anweisungen der oder des Beauftragten der Gemeinde unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Hierbei ist Folgendes zu beachten:  
Fahrräder und Motorfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge auf das Gelände der Sportplatzanlage mitzunehmen oder das Gelände zu befahren.  
Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge sowie im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand zugelassene Fahrzeuge.
- (3) Die Benutzung der Sportplatzanlagen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeit gestattet.

#### **§ 5**

##### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Sportplatzanlage und die zur Verfügung gestellten Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Sportplatzanlage und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete, Mitglieder oder Beauftragte.

(4) Der Veranstalter hat bei Abschluss der schriftlichen Vereinbarung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist jährlich zum 15. Januar unaufgefordert erneut nachzuweisen.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(6) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entstehen.

## **§ 6**

### **Spiel- und Sportgeräte, Markierungsmaterial**

(1) Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände, die Eigentum der Gemeinde sind, werden von der oder dem Beauftragten der Gemeinde nur gegen Quittung ausgeliehen; sie sind nach Beendigung der Benutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte oder Gegenstände ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

(2) Die Unterbringung von Gegenständen des Veranstalters unterliegt der schriftlichen Einwilligung des Gemeindevorstandes.

Eine Haftung für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde nicht.

(3) Das Spielfeld ist mit Kreide, Sportplatzweiß oder entsprechendem Mischmaterial zu markieren. Die Markierungen sind vom jeweiligen Veranstalter vorzunehmen.

## **§ 7**

### **Werbung und Warenverkauf**

(1) Werbungen aller Art sind nur mit Einwilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

(2) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur nach vorheriger Erlaubnis des Gemeindevorstandes gestattet. Von der Erlaubnis des Gemeindevorstandes bleiben die gewerblichen Bestimmungen unberührt.

## **§ 8**

### **Bespielbarkeit**

(1) Im Hinblick auf die Durchführung von Spielen bei schlechter Witterung und um die gemeindeeigenen Sportanlagen zu schonen, wird hinsichtlich der Erklärung der Unbespielbarkeit der Spielfläche zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußballverbandes folgendes festgelegt:

a) Grundsätzlich ist die Entscheidung einen Tag vor dem Spiel zu treffen, damit die Frist zwischen Absetzung und Spieltag so knapp wie möglich bemessen wird. Die Absage ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

b) Die Entscheidung hat in gemeinsamer Absprache zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußballverbandes zu erfolgen, wobei die Initiative von der Gemeinde ausgehen

sollte. Vertreter des Hessischen Fußballverbandes ist im allgemeinen die von diesem benannte Vertreterin oder Vertreter, bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

c) Kommt keine Einigung zustande, liegt der letzte Entscheid bei der oder dem Beauftragten der Gemeinde.

d) Lässt die Witterung erst am Spieltag eine Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes zu, kann diese nur bis 1 Stunde vor dem Spiel erfolgen.

e) In der Zeit von 1 Stunde vor Beginn des Spieles bis zu dessen Ende obliegt die Entscheidung über die Bespielbarkeit allein der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter, wobei sich diese oder dieser ihrer oder seiner Verantwortung über die Pflege wertvollen Gemeindeeigentums bewusst sein muss.

(2) Die Befugnis der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unabhängig von oben genannten Entscheidungen jederzeit abzusagen oder abzubrechen, bleibt davon unberührt.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

(1) Die Überlassung der Sportplatzanlage erfolgt in der Regel unentgeltlich.

(2) Gebühren sind dann zu entrichten, wenn bei der Benutzung der Sportplatzanlage Eintritt bzw. Entgelt erhoben wird.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag DM (24 Stunden) DM 39,-- bzw. 19,95 €. Für einen Zeitraum von 2 Stunden DM 19,-- bzw. 9,70 €, mindestens jedoch DM 13,-- bzw. 6,60 €.

(4) Bei Benutzung der Dusch- und Umkleieräumlichkeiten in der Aulahalle“ werden Ersätze entsprechend“ Anlage I zur Benutzungs-Mietordnung für die Aulahalle“, § 3, erhoben.

a) Die Benutzungserlaubnis für die Dusch- und Umkleieräumlichkeiten der „Aulahalle“ erteilt der Gemeindevorstand. Auf die Erteilung einer Benutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Nicht zu § 2 (1) zählende Vereine, Gruppen und Organisationen, denen die Benutzung der Sportplatzanlagen gestattet wird, haben die tatsächlichen Kosten, die für die Benutzung entstanden sind, in vollem Umfang zu tragen. Die Vorschriften des § 9 Abs.1 bis 3 finden hierbei keine Anwendung.

(6) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.

## **§ 10 Gebührenbefreiung**

(1) Vereine im Sinne des § 2 (1) werden bei der Benutzung im Rahmen des Übungs- und Wettspielbetriebes von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes freigestellt.

(2) Vereine, die als förderungswürdig im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinien anerkannt sind, haben keine Benutzungsgebühr, keine Ersätze gemäß „Anlage I zur Benutzungs- u. Mietordnung für die Aulahalle“ zu zahlen, wenn die Veranstaltung ausschließlich Vereinszwecken dient und §9 Abs. 2 nicht erfüllt wird.

(3) Als Ausgleich hierfür übernehmen die Vereine den vollständigen Platzaufbau für den Übungs- und Wettspielbetrieb in eigener Verantwortung.

### **§ 11 Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über die gesamte Sportplatzanlage obliegt der oder dem Beauftragten der Gemeinde und dem jeweiligen Veranstalter.

(2) Das Hausrecht übt der Gemeindevorstand und in seinem Auftrag die oder der Beauftragte des Gemeindevorstandes aus.

Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten. Die oder der Beauftragte der Gemeinde können Personen, die dagegen verstoßen den weiteren Aufenthalt auf der Sportplatzanlage untersagen.

(3) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung behält sich der Gemeindevorstand eine strafrechtliche Verfolgung nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vor.

### **§ 12 Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind bei der oder dem Beauftragten der Gemeinde abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 13 Benutzungsentzug**

Der Gemeindevorstand ist berechtigt die zukünftige Benutzung der Sportplatzanlage zu versagen, wenn gegen die vorstehenden Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen wird. Die Benutzung kann auch in den Fällen entzogen werden, in denen regelmäßige Benutzungszeiten über einen längeren Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, aber anderweitiger Bedarf gegeben ist.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportplatzanlagen der Gemeinde Niedernhausen vom 18.01.1984 außer Kraft.

Niedernhausen, den 23.02.1995

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Niedernhausen

Döring  
Bürgermeister

(Siegel)

## **ANLAGE I**

### **zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportplatzanlagen der Gemeinde Niedernhausen**

in der Fassung des I. Nachtrages vom 15. November 2016

#### **§ 1**

#### **Einrichtungen der Sportplatzanlagen**

Die Sportplatzeinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen umfassen:

##### **Sportplatz Engenhahn**

Hartplatz mit Flutlichtanlage, Laufbahn, Weitsprung- und Kugelstoßanlage, Gymnastikwiese

##### **Sportplatz Niederseelbach**

Kunstrasenplatz mit Flutlichtanlage, 100 m Laufbahn, Weitsprunganlage, Kugelstoßanlage, Beachvolleyballfeld

##### **Sportplatz Niedernhausen**

Kunstrasenplatz mit Flutlichtanlage

#### **§ 2**

Diese Anlage I ist Bestandteil der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportplatzanlagen der Gemeinde Niedernhausen vom 23.02.1995.

**Artikelsatzung vom 29. Oktober 2001; in Kraft getreten am 10. November 2001**

**I. Nachtrag vom 15. November 2016; in Kraft getreten am 19. November 2016**